Europäisches Parlament
2019–2024

Rechtsausschuss

2023/2113(INI)

29.11.2023

STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2023
(2023/2113(INI))

Verfasser der Stellungnahme (*): Adrián Vázquez Lázara

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

Allgemeines

1. weist darauf hin, dass die rechtliche Konstruktion der Union auf der grundlegenden Prämisse beruht, dass jeder Mitgliedstaat mit allen anderen Mitgliedstaaten eine Reihe gemeinsamer Werte teilt, auf die sich, wie es in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union heißt, die Union gründet[1]; weist ferner darauf hin, dass die Rechtsstaatlichkeit, wie sie im EU-Primärrecht verankert ist und in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) näher definiert wird, mit der Demokratie und den Grundrechten gleichzusetzen ist; weist darauf hin, dass die Rechtsstaatlichkeit und die auf Regeln basierende internationale Ordnung von wesentlicher Bedeutung sind, um die Ausbreitung autoritärer Regime und Völkerrechtsverletzungen zu bekämpfen, die Konsolidierung demokratischer Strukturen zu fördern und die Menschenrechte zu schützen; betont, dass sich Rückschritte bei der Rechtsstaatlichkeit, die auf dem Prinzip der Gewaltenteilung basiert, in einem Mitgliedstaat wesentlich auf den gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie auf das gegenseitige Vertrauen und die gegenseitige Anerkennung als Leitprinzipien des EU-Rechts in diesem Bereich auswirken[2];

2. begrüßt den vierten Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit (im Folgenden „Bericht“) und ist der Ansicht, dass die regelmäßige Prüfung der Rechtsstaatlichkeit ein zentrales Überwachungsinstrument ist; betont in diesem Kontext die Bedeutung der Verwendung klarer und objektiver Kriterien durch die Kommission bei der Abgabe ihrer Bewertung, wodurch vermieden wird, dass ihr eine ungerechte Behandlung der Mitgliedstaaten oder die ausschließliche Verwendung selektiver Daten vorgeworfen wird; begrüßt diesbezüglich den Ansatz der Kommission, Beiträge der Mitgliedstaaten entgegenzunehmen, wodurch ein gemeinsamer Dialog gefördert wird; begrüßt die von der Kommission eingeführte neue Klassifizierung zur Messung der Fortschritte bei der Umsetzung früherer Empfehlungen, die vier Kategorien umfasst: (a) keine Fortschritte, (b) einige Fortschritte, (c) erhebliche Fortschritte und (d) vollständige Umsetzung; weist angesichts der Probleme bei der Sammlung statistischer Daten durch die Mitgliedstaaten auf den Nutzen der Instrumente des Europarats hin, wie etwa der Berichte der Europäischen Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ) des Europarats[3], um für eine möglichst hohe Konvergenz zwischen den verschiedenen Arten der eingegebenen Daten zu sorgen;

Justiz

3. erkennt die Bedeutung an, die den Justizsystemen mit der Berichterstattung zur Rechtsstaatlichkeit beigemessen wird, insbesondere hinsichtlich der Rechtmäßigkeit,

[1] Siehe Gutachten 2/2013 des Gerichtshofs der Europäischen Union (Plenum) vom 18. Dezember 2014, ECLI:EU:C:2014:2454, Rn. 168.
[2] Ebd., Rn. 191.
[3] Bewertungszyklen des CEPEJ.

Unabhängigkeit und Unbefangenheit von Richtern sowie bei richterlichen Ernennungen, bei Beförderungen, Entlassungen und Entscheidungen; nimmt zur Kenntnis, dass kein gemeinsames EU-System zur Ernennung von Richtern existiert; weist jedoch darauf hin, dass alle Mitgliedstaaten die Mindestnormen des Europarats[4] und des EuGH[5] einhalten müssen; betont in diesem Kontext die Bedeutung unabhängiger Justizräte, die zu einem wesentlichen Teil aus von ihren Amtskollegen gewählten Richtern bestehen und mit wesentlichen Kompetenzen hinsichtlich der Auswahl-, Aufstiegs- und Disziplinarverfahren für Richter ausgestattet werden müssen; bedauert zutiefst, dass nicht alle Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang ihre Verpflichtungen vollständig erfüllt haben; bedauert die verheerenden Auswirkungen, die dies auf die Unabhängigkeit und Integrität des Justizsystems eines betreffenden Mitgliedstaats hat;

4. erkennt an, dass fast zwei Drittel der im Jahr 2022 abgegebenen Empfehlungen, die sich auf wichtige Reformen beziehen, in gewissem Maße umgesetzt wurden, ist jedoch besorgt über die Anzahl der in früheren Berichten zur Rechtsstaatlichkeit festgestellten Probleme, die weiterhin nicht angegangen werden; fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihre sorgfältige Überwachung der Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten fortzuführen, um deren Ausrichtung an den vorgenannten Empfehlungen zu beurteilen, und fordert die Kommission des Weiteren auf, in Fällen, in denen die Systeme der Mitgliedstaaten nicht den beschriebenen Standards entsprechen, stärker auf die Umsetzung dieser kritischen Reformen zu drängen; fordert die Kommission auf, weitere Schritte zu unternehmen, um den Empfehlungen des Parlaments gemäß seinen früheren Entschließungen in vollem Umfang nachzukommen;

5. begrüßt die fortlaufende Unterstützung, die den einschlägigen Akteuren in Form spezieller Programme wie „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ zuteil wird; begrüßt die Finanzierung über das Programm „Justiz“ zur Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen, mit der ein Beitrag zur Weiterentwicklung der europäischen Justiz geleistet wird, die mit einer Stärkung der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte einhergeht;

6. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, stärker in die Sensibilisierung bezüglich der Werte und geltenden Instrumente der Union, einschließlich Jahresbericht, zu investieren, insbesondere in Ländern, bei denen diesbezüglich ernsthafte Bedenken bestehen;

7. erkennt an, dass im letzten Bericht für eine Reihe verschiedener Mitgliedstaaten einige Fortschritte hinsichtlich der Unabhängigkeit der Justiz zu erkennen sind; begrüßt in diesem Zusammenhang, wenn erforderlich, die Einbehaltung von Unionsmitteln im

[4] Briefing – „Council of Europe standards on judicial independence“, Europäisches Parlament, Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst, 25. Mai 2021.
[5] Beispiel: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 27. Februar 2018, Associação Sindical dos Juízes Portugueses/Tribunal de Contas, C-64/16, ECLI:EU:C:2018:117, oder Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 19. November 2019, A. K./Krajowa Rada Sądownictwa, C-585/18, C-624/18 und C-625/18, ECLI:EU:C:2019:982. Siehe ebenfalls Briefing – „European Court of Justice case law on judicial independence“, Europäisches Parlament. Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst, 19. Juli 2021.

Rahmen der Konditionalitätsregelung[6], wie durch den EuGH[7] bestätigt, oder der Aufbau- und Resilienzfazilität[8]; weist jedoch darauf hin, dass in einigen Mitgliedstaaten weiterhin Bedenken hinsichtlich Verletzungen der Unabhängigkeit der Justiz bestehen, wie etwa laufende Disziplinarverfahren gegen Richter aufgrund des Inhalts ihrer Entscheidungen, Probleme mit der Zusammensetzung von Justizräten sowie der Zusammensetzung der höchsten nationalen Gerichte angesichts des Prinzips eines durch Gesetz errichteten Gerichts usw.;

8. weist darauf hin, dass für ein effizientes und faires Rechtssystem, das Zugang zur Justiz für alle bietet, ein angemessener Haushalt und eine hinreichende Finanzierung der Justizbehörden erforderlich sind; bedauert, dass der Bericht diesbezüglich auch weiterhin schwerwiegende Defizite offenlegt, aufgrund derer allem Anschein nach insbesondere in Fällen der Korruption auf höchster Ebene Urteilssprüche erschwert werden; betont jedoch, dass auch den Bürgerinnen und Bürgern ausreichende Rechtshilfe und Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen müssen; fordert die Kommission in diesem Kontext auf, Beurteilungen der Anwendung des EU-Besitzstandes zur Rechtshilfe bei Zivil- und Strafverfahren, wie etwa der Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen[9], in den nächsten Bericht zur Rechtsstaatlichkeit aufzunehmen, da die Rechtsprechung des EuGH zeigt, dass weiterhin Fragen zur deren Auslegung bestehen;

9. weist darauf hin, dass auch die Staatsanwaltschaft ungeachtet ihrer Stellung im nationalen System der Gewaltenteilung zwischen den drei Staatsgewalten keinem ungebührenden politischen Druck ausgesetzt sein darf; stellt fest, dass in einigen Mitgliedstaaten gewisse Fortschritte erzielt wurden; bedauert jedoch, dass weiterhin Systeme existieren, in denen die Regierung in bestimmten Fällen für Staatsanwälte verbindliche Entscheidungen erlassen kann, in denen die Amtszeit eines Staatsanwalts an einen politischen Prozess gebunden ist oder in denen die Ämter des Ministers und des Generalstaatsanwalts kombiniert sind, und so eine unzulässige politische Einflussnahme ermöglicht wird oder Probleme hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung entstehen[10];

10. betont insbesondere, dass sich das Problem des „Drehtüreffekts“ nicht nur auf Bedenken hinsichtlich ehemaliger Minister beschränkt, die nach ihrer Zeit im öffentlichen Amt in den Privatsektor wechseln, sondern auch Situationen einschließt, in denen Personen unmittelbar nach ihrer Amtszeit als Minister oder im Anschluss an ihre Zugehörigkeit zu einer politischen Partei eine zentrale Rolle im Justizwesen oder in der

[6] Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1).
[7] Siehe Urteil des Gerichtshofs (Plenum) vom 16. Februar 2022, Ungarn/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, C-156/21, ECLI:EU:C:2022:97, und Urteil des Gerichtshofs (Plenum) vom 16. Februar 2022, Polen/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, C-157/21, ECLI:EU:C:2022:98.
[8] Verordnung (EU) 2012/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).
[9] ABl. L 26 vom 31.1.2003, S. 41, und Berichtigung desselben (ABl. L 32 vom 7.2.2003, S. 15).
[10] Beispiel: Stellungnahme Nr. 9 des Beirats Europäischer Staatsanwälte vom 17. Dezember 2014 zu europäischen Normen und Grundsätzen bezüglich Staatsanwälten.

Staatsanwaltschaft übernehmen;

11. appelliert an die Kommission, solche Beispiele in den anstehenden Berichten zur Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union angemessen zu berücksichtigen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, an die Mitgliedstaaten zu appellieren, von diesen Praktiken Abstand zu nehmen und eigens dazu Rechtsvorschriften umzusetzen, in denen ehemaligen Ministern und hochrangigen Politikern ausdrücklich die Besetzung von Führungspositionen an den Obersten Gerichten oder in der Staatsanwaltschaft untersagt wird, um so die Unabhängigkeit und Integrität dieser bedeutenden Institutionen zu bewahren;

Korruptionsbekämpfung

12. weist darauf hin, dass die Korruptionsbekämpfung von wesentlicher Bedeutung zur Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit und zur Wahrung und Förderung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die öffentlichen Einrichtungen ist; weist ferner darauf hin, dass es dafür, um Wirkung zu erzielen, eines soliden rechtlichen und administrativen Rahmens für die Korruptionsbekämpfung bedarf, der auf Integrität, Transparenz und Rechenschaftspflicht beruht, insbesondere im öffentlichen Leben, und dass dabei besonderer Wert auf die Offenlegung von Interessenerklärungen und gegebenenfalls den Schutz von Hinweisgebern zu legen ist;

13. stellt fest, dass die Korruption eine Bedrohung darstellt, die Demokratien zerstören und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Institutionen untergraben kann, und in all ihren Formen bekämpft werden muss; hebt hervor, dass Korruption das bevorzugte Mittel des organisierten Verbrechens ist, um die Wirtschaft zu infiltrieren und zu kontrollieren; ist besorgt darüber, dass in dem aktuellen Bericht aufgezeigt wird, dass in mehreren Mitgliedstaaten keine oder nur sehr geringe Fortschritte in Bezug auf Maßnahmen zur Korruptionsprävention erzielt worden sind; ist äußerst besorgt über die mangelnde Bereitschaft zur Einrichtung von Registern für Lobbyisten, Transparenz-Registern und geeigneten Systemen zur Offenlegung von Vermögenswerten durch öffentliche Amtsträger und leitende Beamte sowie über den fehlenden politischen Willen zur Einführung strengerer Regelungen für die Drehtürpolitik; hebt in diesem Kontext die Bedeutung eines transparenten Gesetzgebungsverfahrens mit weitreichendem Zugang zu Dokumenten sowie von Regelungen hervor, die mit dem Ziel der Korruptionsprävention ein Höchstmaß an Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der öffentlichen Verwaltung und im öffentlichen Entscheidungsprozess sicherstellen[11];

14. appelliert in diesem Kontext auch an alle Unionsorgane, zum Zwecke der Korruptionsprävention höchstmögliche Standards einzuhalten, wie unter anderem die Einrichtung eines effektiven EU-Ethikgremiums, die vollständige Anwendung der Verordnung Nr. 1049/2001[12] über den Zugang zu Dokumenten sowie die vollständige

[11] Siehe in diesem Kontext Artikel 3 des Vorschlags vom 3. Mai 2023 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung der Korruption, zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2023)0234).
[12] Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl.

Anwendung des Konditionalitätsprinzips hinsichtlich des EU-Transparenz-Registers; fordert die Mitgliedstaaten auf, sobald wie möglich eine Einigung zur vorgeschlagenen Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption zu erzielen, um einen homogenen und gemeinsamen Rahmen von Verhaltenskodizes, Präventivregeln für Interessenkonflikte und Regeln zur Gewährleistung der Transparenz der Verfahren zu schaffen;

15. nimmt die zunehmende quantitative Bedeutung der von der Europäischen Union bereitgestellten Mittel, wie etwa der Mittel für NexGenerationEU, zur Kenntnis, die in den letzten Jahren zu verzeichnen ist; stellt fest, dass hierdurch dem Vorhandensein entsprechender Bestimmungen in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die den Missbrauch dieser Mittel verhindern sollen, größte Bedeutung zukommt;

16. weist darauf hin, dass kein Sektor frei von Korruptionsrisiken ist, auch nicht diejenigen, die erhebliche öffentliche Mittel oder den Zugang zu kritischen Infrastrukturen und Dienstleistungen verwalten, etwa das Gesundheitswesen oder das Bauwesen; betont, dass die organisierte Kriminalität eine immer größere Rolle bei Aktivitäten wie Fälschungen, Piraterie und Verletzungen von Rechten an geistigem Eigentum spielt, die im digitalen Umfeld sprunghaft angestiegen sind; weist darauf hin, dass die an diesen illegalen Aktivitäten beteiligten kriminellen Vereinigungen die Gewinne häufig zur Finanzierung anderer illegaler Aktivitäten verwenden;

17. fordert die Kommission auf, in ihre anstehenden Berichte zur Rechtsstaatlichkeit eine Beurteilung der Art und Weise aufzunehmen, wie sich die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in den letzten Jahren hinsichtlich der Überwachung der angemessenen Verwendung öffentlicher Gelder sowie der vorhandenen rechtlichen Mechanismen, die bei Missbrauch öffentlicher Mittel greifen, entwickelt haben;

18. erinnert daran, dass das Parlament die Einrichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) nachdrücklich unterstützt hat; erkennt die wichtige Rolle der EUStA als unabhängige Einrichtung der Europäischen Union bei der Untersuchung, Verfolgung und Verurteilung von Straftaten, die den finanziellen Interessen der Union schaden, an; hebt hervor, dass die EUStA seit Aufnahme ihrer Tätigkeiten am 1. Juni 2021 mehr als 4 000 Meldungen von Straftaten aus den teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten und von Privatpersonen registriert und über 929 Ermittlungen eingeleitet hat (Stand Juni 2022);

19. fordert die Kommission darüber hinaus nachdrücklich auf, in Fällen, in denen eine Verringerung des Niveaus für den Schutz öffentlicher Mittel festgestellt wurde, umgehend Gespräche mit dem Mitgliedstaat oder den Mitgliedstaaten aufzunehmen und die zügige Umsetzung der zur Bereinigung der Situation notwendigen Maßnahmen zu fordern;

Zivilgesellschaft

20. erinnert an seine Entschließung vom 11. November 2021 zur Stärkung der Demokratie, der Medienfreiheit und des Pluralismus in der Europäischen Union, mit der das Europäische Parlament die Kommission aufforderte, ein Paket von weichen und harten Rechtsvorschriften vorzuschlagen, um die zunehmende Zahl strategischer Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen) zu bekämpfen; begrüßt den

L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

Legislativvorschlag der Kommission und die Empfehlung an die Mitgliedstaaten vom 27. April 2022, mit denen die diesbezügliche Forderung des Europäischen Parlaments berücksichtigt wird; betont, dass es sich bei SLAPP-Klagen um eine bestimmte Form der Schikane handelt, die hauptsächlich gegen Journalisten eingesetzt wird, um diese daran zu hindern, sich zu Themen von öffentlichem Interesse zu äußern oder sie dafür zu bestrafen, indem sie langwierigen, belastenden und teuren Prozessen ausgesetzt werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, die ehrgeizigen Zielen der vorgeschlagenen Maßnahmen weiterzuverfolgen und ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Sicherheit und des Schutzes von Journalisten zu verstärken;

21. nimmt mit großer Besorgnis zur Kenntnis, dass der Raum für die Zivilgesellschaft in einigen Mitgliedstaaten insgesamt abnimmt, was die Rechtsstaatlichkeit, die Demokratie, die Grundrechte und andere Werte der EU ernsthaft gefährdet; fordert die Kommission auf, die Herausforderungen und Angriffe, mit denen die Zivilgesellschaft konfrontiert ist, im Rahmen ihrer jährlichen Bewertung der Rechtsstaatlichkeit und ihrer Berichterstattung zu überwachen und Schlussfolgerungen sowie gezielte Empfehlungen in ihren Bericht aufzunehmen; bekräftigt in diesem Zusammenhang ihre Forderung nach einem gesonderten Kapitel zur Lage der Zivilgesellschaft in den Mitgliedstaaten;

22. betont, dass der derzeitige Rechtsrahmen auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten nicht ausreicht, um eine starke gesamteuropäische Zivilgesellschaft zu schaffen und zu unterstützen, deren Existenz für die Demokratie notwendig ist; ist daher der Ansicht, dass ein Statut für länderübergreifende Europäische Vereine und Organisationen ohne Erwerbszweck in der EU eine zusätzliche Ebene des Schutzes für Organisationen der Zivilgesellschaft, die bei der Gründung und ihrer Tätigkeit mit ungebührlichen Hindernissen konfrontiert sind, bieten könnte[13].

[13]Siehe hierzu die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Februar 2022 mit Empfehlungen an die Kommission zu einem Statut für länderübergreifende Europäische Vereine und Organisationen ohne Erwerbszweck (ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 225).

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DER VERFASSER DER STELLUNGNAHME BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Der Verfasser der Stellungnahme erklärt unter seiner ausschließlichen Verantwortung, dass er keine Beiträge von Einrichtungen oder Personen erhalten hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.

ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	29.11.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 20 –: 2 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Pascal Arimont, Ilana Cicurel, Geoffroy Didier, Ibán García Del Blanco, Virginie Joron, Pierre Karleskind, Sergey Lagodinsky, Gilles Lebreton, Karen Melchior, Sabrina Pignedoli, Jiří Pospíšil, Raffaele Stancanelli, Adrián Vázquez Lázara, Axel Voss, Marion Walsmann, Tiemo Wölken, Javier Zarzalejos
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Daniel Buda, Pascal Durand, Heidi Hautala
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Sylvie Guillaume, Pedro Marques, Anne-Sophie Pelletier

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

20	+
NI	Sabrina Pignedoli
PPE	Pascal Arimont, Daniel Buda, Geoffroy Didier, Jiří Pospíšil, Axel Voss, Marion Walsmann, Javier Zarzalejos
Renew	Ilana Cicurel, Pierre Karleskind, Karen Melchior, Adrián Vázquez Lázara
S&D	Pascal Durand, Ibán García Del Blanco, Sylvie Guillaume, Pedro Marques, Tiemo Wölken
The Left	Anne-Sophie Pelletier
Verts/ALE	Heidi Hautala, Sergey Lagodinsky

2	-
ID	Virginie Joron, Gilles Lebreton

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung